

## Hinweisgeberschutzgesetz: Informationsblatt für die Beschäftigten im Druckhaus Stil+Find, Leutenbach

*Hinweis: Im Text wird, aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht, ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter mit einbezogen.*

Am 2. Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt den Schutz insbesondere von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer solchen Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen). Mit dieser Meldung leisten Sie einen Beitrag zur Vermeidung, Aufdeckung oder Beseitigung von Fehlverhalten in unserem Unternehmen. Sie bekommen oft als Erstes mit, wenn bei uns etwas schief läuft.

Daher möchten wir Sie ermutigen, sich mit verdächtigen Sachverhalten im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit an unsere interne Meldestelle zu wenden – mit so konkreten Angaben wie möglich. Wir nehmen die Vorgaben zum Schutz von Hinweisgebern ernst und versichern, dass Sie keine benachteiligenden Maßnahmen aufgrund oder nach einer berechtigten Meldung befürchten müssen.

Neben der Meldung von Informationen über einen Verstoß an die interne können Sie diese auch an eine externe Meldestelle richten. Das Gesetz sieht in § 7 Abs. 1 S. 1 HinSchG an sich ein Wahlrecht vor. Nach § 7 Abs 1 S 2 HinSchG sollen hinweisgebende Personen allerdings in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten müssen, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen.

Daher bitten wir Sie, sich mit verdächtigen Sachverhalten zuerst an unsere vertrauliche interne Meldestelle zu wenden. Entsprechend unserer gesetzlichen Verpflichtung stellen wir Ihnen unser internes Hinweisgeber-Meldesystem zur Verfügung. Dieses besteht aus zwei dafür zuständigen Mitarbeitern (Kontaktdaten am Ende) sowie für anonyme Meldungen einem Briefkasten beim alten Schwarzen Brett im Treppenaufgang unten.

Bitte beachten Sie, dass eine vorsätzlich unwahre Meldung für Sie strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

### Welche Sachverhalten können gemeldet werden?

Informationen über Verstöße sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße innerhalb unseres Unternehmens oder bei einer anderen Stelle, mit der Sie aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt stehen bzw. standen (z. B. Kunden oder Lieferanten). Diese können bereits begangen worden sein oder sehr wahrscheinlich erfolgen. Ebenso Hinweise auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

Erfasst werden Verstöße durch Handlungen und/oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig und/oder missbräuchlich sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fallen. Meldungen über rein privates Fehlverhalten sind hingegen nicht geschützt.

Der sachliche Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes ist in § 2 HinSchG geregelt. Er umfasst unter anderem die Meldung von Informationen zu den nachfolgenden Verstößen:

- Verstöße, die strafbewehrt sind
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient
- sonstige Rechtsverstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder sowie bestimmte unmittelbar geltende Rechtsakte der EU, wie z. B. Verbraucher- oder Datenschutz, ebenso das entsprechend zur Branche passende Rechtsgebiet aus § 2.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Der Gesetzestext findet sich z. B. im Internet auf [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) (HinSchG)

### Vertraulichkeit

Mit Ihren personenbezogenen Daten und mit den personenbezogenen Daten der von der Meldung Betroffenen gehen wir vertraulich um. Personenbezogene Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet. Zudem sind wir nach § 8 HinSchG verpflichtet, die Identität der hinweisgebenden Person sowie der von der Meldung betroffenen Personen weitgehend zu schützen. Das bedeutet, personenbezogene Daten werden nur den zuständigen Personen der internen Meldestelle bekannt und dürfen nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen (§ 9 HinSchG) offengelegt werden. Die Identität von Personen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Informationen melden, wird nach Maßgabe des HinSchG jedoch nicht vor einer Weitergabe geschützt. Durch die berechtigte Meldung von Verstößen entstehen Ihnen keine Nachteile. Wir nehmen den Schutz, den das Gesetz bietet, sehr ernst.

### Verarbeitung personenbezogener Daten

Die interne Meldestelle verarbeitet entsprechend der Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSGVO, § 10 HinSchG personenbezogene Daten der hinweisgebenden Person sowie sonstiger, in der Meldung benannter Personen, soweit dies zur Durchführung des Meldeverfahrens sowie entsprechender Folgemaßnahmen erforderlich ist. Insbesondere werden die von Ihnen im Rahmen des Hinweisgebersystems angegebenen Informationen zum Zweck der Überprüfung, für interne Ermittlungen (einschließlich der Weitergabe an externe Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder an andere berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger sowie an betroffene Konzerngesellschaften) und ggf. zur Weitergabe an staatliche Stellen verarbeitet.

Hinweis: Bei diesen Informationen handelt es sich nicht um eine vollständige Information nach Art. 13 DSGVO.

Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen des Gesetzes oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Gemäß Art. 14 DSGVO haben Sie das Recht, wenn Ihre Daten ohne Ihre Kenntnis erhoben werden (etwa, weil Sie als Beschuldigter im Verfahren zur Aufklärung des Hinweises involviert sind), über die Speicherung, die Art der Daten, den Zweck der Verarbeitung und die Identität des Verantwortlichen und ggf. des Hinweisgebers (sofern es sich um keinen anonymen Hinweis handelt) informiert zu werden. Wenn allerdings das Risiko erheblich ist, dass eine solche Unterrichtung unsere Fähigkeit zur wirksamen Untersuchung des Vorwurfs oder zur Sammlung der erforderlichen Weise gefährden würde, kann diese Information nach Art. 14 Abs. 5 S 1 lit. b) DSGVO für die Zeitspanne aufgeschoben werden, innerhalb derer diese Gefahr besteht. Die Information muss nachgeholt werden, sobald der Grund für den Aufschub entfallen ist.

### Externe Meldestelle des Bundes

Ergänzend zur internen Meldung sieht das Gesetz die Möglichkeit einer externen Meldung vor. Zu diesem Zweck errichtet der Bund beim Bundesamt für Justiz (BfJ) die externe Meldestelle des Bundes. Auf der Webseite des BfJ sind die Meldekanäle sowie weitere Informationen veröffentlicht. Zudem gibt es Meldestellen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) sowie beim Kundeskartellamt für ihre speziellen Aufgabengebiete.

Lesen Sie bitte auch die Informationen auf den Webseiten dieser Meldestellen/Hinweisgeberstellen: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)  
[www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de)

### Informationen über Verfahren für Meldungen an Stellen der Europäischen Union (EU)

Neben Informationen über externe Meldeverfahren nach dem HinSchG können Sie unter den nachfolgenden Links Informationen über Verfahren für Meldungen an Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen in der EU abrufen:

OLAF: [https://anti-fraud.ec.europa.eu/index\\_de](https://anti-fraud.ec.europa.eu/index_de)

EMSA: <https://www.emsa.europa.eu/de>

EASA: <https://www.easa.europa.eu/en>

ESMA: <https://www.esma.europa.eu>

EMA: <https://www.ema.europa.eu/en>

Weitere Informationen finden Sie zudem auf der Webseite des BfJ: <https://www.bundesjustizamt.de> – dort findet sich auch eine Information über die externe Meldestelle des Bundes.

### Gesetzesauszug § 2 HinSchG:

Sachlicher Anwendungsbereich:

(1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung (§ 3 Abs. 4) und die Offenlegung (§ 3 Abs. 5) von Informationen über

1. Verstöße, die strafbewehrt sind,

2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient (...) mit Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, per Eisenbahn oder per Binnenschiff, (...) mit Vorgaben zum Umweltschutz (...) zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Privatsphäre der Endnutzungen von Nutzern und von in diesen Endnutzungen von Nutzern und in diesen gespeicherten Informationen, zum Schutz vor unzumutbaren Belästigungen durch Werbung mittels Telefonanrufen, automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post sowie über die Rufnummernanzeigen und -unterdrückung und zur Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse (...) zum Schutz personenbezogener Daten (...).

### Beauftragte Personen und deren Kontaktdaten:

Uwe Höger, Tel. 0711-120 20-213 E-Mail: [hinweis1301@gmail.com](mailto:hinweis1301@gmail.com)  
Werner Winkler, Tel. 0711-120 20-212 [werner-winkler@t-online.de](mailto:werner-winkler@t-online.de)

*E-Mails an die Beauftragten werden nicht im unternehmensinternen Serversystem gespeichert!*

Anonyme Hinweise bitte unter anonymer Absenderadresse bzw. über den Hinweis-Briefkasten beim Schwarzen Brett.